

An den
1. Bürgermeister
Andreas Buckreus
Kirchplatz 2
91154 Roth

21.07.2025

Der Stadtrat möge beschließen:

In der Stadtratssitzung am 29.07.2025 soll eine neue Grünanlagensatzung beschlossen werden. Hierbei sind folgende Änderungsanträge gestellt, über welche einzeln abgestimmt werden soll:

§2 (2) Nr. 7:

Hier soll ergänzend folgender Passus aufgeführt werden: „Sofern es sich explizit um mobile Sitzbänke oder Liegeflächen handelt, sind diese von der vorhergehenden Regel ausgenommen. Diese dürfen das Gelände grundsätzlich jedoch nicht verlassen.“

Begründung: Sitzbänke und Liegen, welche explizit für die mobile Nutzung in Grünanlagen vorgesehen sind und welche gerne von vor allem jungen Menschen genutzt und bewegt werden, sollen durch die Regelung in der Satzung nicht ausgeschlossen werden.

§2 (3) Nr. 5:

Hier soll ergänzend folgender Passus aufgeführt werden: „[...]“, soweit andere hierdurch belästigt werden.“

Begründung: Die Nutzung von Grünanlagen bedarf aus Sicht des Antragsstellers auch die Möglichkeit, selbst Musik zu praktizieren (bspw. in Form eines Instrumentes) sowie Musik in einer nicht störenden Lautstärke zu hören. Ein Komplettausschluss ohne Sondererlaubnis ist aus Sicht des Antragsstellers realitätsfern und nicht anwendbar. Eine vorherige Antragspflicht gerade für kleine Gruppen nicht sinnvoll.

§2 (3) Nr. 6:

Der Punkt 6. Ist ersatzlos zu streichen:

Begründung: Nach dem Verständnis des Antragsstellers hätten nach der aktuellen Satzung auch Sportvereine ebenfalls einen Sondernutzungsantrag zu stellen (§4 GrünAnIS), selbst wenn diese von den entsprechenden Gebühren befreit sind. Der Aufwand der Antragsstellung erschließt sich auch bei mehrfacher Betrachtung nicht, Sportkurse und -veranstaltungen sind daher komplett aus der Satzung herauszunehmen.

§3 (5):

Der Punkt 5 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Durch die vorangegangenen Punkte des §3 ist aus Sicht des Antragsstellers bereits jede Gefährdung ausgeschlossen. Ein Verbot vom Mitführen eines Hundes bspw. am Weiher im Gartenschaugelände schließt sich dem Antragssteller nicht.

§4 (3):

Folgender Passus ist zu ergänzen „[...] zum Zwecke der Erholung und für gewerbliches Fotografieren aus dem privaten Lebensbereich (z.B. Hochzeiten) genutzt werden.“

Begründung: Der Schlossgarten ist mit seinen schön gepflegten Blumenbeten und dem Schloss als Kulisse eine der schönsten Grünanlagen in Roth und liegt direkt neben dem Schloss Ratibor, in welchem Trauungen durchgeführt werden. Ein Ausschluss der Fotografie in diesem Bereich wird seiner Optik nicht gerecht.

§7 (2):

Die Zeiten sind wie folgt anzupassen:

Ganzjährig von 8 bis 22 Uhr. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung andere Nutzungszeiten festgelegt sind.

Begründung: Grundsätzlich gilt auch bei diesen Anlagen die Nachruhe-Regelung, welche eine Nutzung bis 22:00 Uhr erlaubt. Eine zusätzliche Einschränkung zu abweichenden Zeiten, bei gleichzeitiger Möglichkeit der individuellen Regelung bürokratisiert den Prozess unnötig. Daher schlägt der Antragssteller vor, die Zeiten insgesamt zu öffnen und Fall für Fall mit Schildern zu regeln.



Viele Grüße
Martin Winkler